

An den Vorstand der ÖÄK

Weihburggasse 10-12

1010 Wien

Tarrenz, am 07.06.2013

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013)

Gegen den Entwurf zum Psychologengesetz 2013 werden wesentliche Bedenken geltend, welche die berufliche Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten, insbesondere jener mit ÖÄK-PSY Diplomen einschränken, gemacht. Diese beziehen sich auf folgende Punkte:

1. den Tätigkeitsvorbehalt bezüglich der gesundheitspsychologischen und klinisch-psychologischen Diagnostik und Behandlung.
und
2. die Definition der klinisch-psychologischen Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen
und
3. die im Entwurfstext dargestellte fachliche Sichtweise der psychologischen Tätigkeit
und
4. Die Ausbildungsqualität der Psychologischen Berufsausbildung.

Das PPP Referat der ÖÄK vertritt die Anliegen und Interessen der Ärzte, die ein Diplom in:

- ◆ Psychosozialer Medizin
- ◆ Psychosomatischer Medizin
- ◆ Psychotherapeutischer Medizin

erworben haben und berät den Vorstand der ÖÄK in allen Fragen zur PSY Medizin.

Ad 1 und 2: Das PPP Referat schließt sich den Einwänden gegen den Entwurf des Psychologengesetzes, die in dem Schreiben von Prof. Dr. med. Stephan Doering geäußert werden, welches Ihnen bereits zugegangen ist, voll inhaltlich an. Zusätzlich darf erwähnt werden, dass sich

auch in § 13 und in den Erläuterungen dazu gleichlautende Formulierungen finden, die ebenfalls beeinträchtigt werden. Laut §2 (1) ÄG 2011 sind Ärztinnen und Ärzte für das „Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen“ zuständig, also sowohl für Krankheit als auch Gesundheit. Medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse schließen im generell gültigen Bio-Psycho-Sozialen Modell Salutogenese und Pathogenese mit ein. Diesem Paradigma folgt im Speziellen die Psychosoziale-, Psychosomatische- und Psychotherapeutische Medizin im Sinne der ÖÄK-Psy-Diplome.

Diese Passagen des Gesetzestexts behindern die Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte mit ÖÄK-PSY Diplom und beeinträchtigen die PatientInnenversorgung – speziell von jenen bei denen psychosomatische Auslöser als Ursache gelten – sowie die Arbeit in Wissenschaft und Forschung der Kliniken, Departements, Stationen und Ambulanzen, die sich mit Psychosomatischer Medizin, medizinischer Psychologie und Psychotherapie befassen. Sie betreffen den Bereich von Rehabilitation von allen Erkrankungen und reduzieren die Medizin auf einen rein mechanistischen auf die Organpathologie reduzierten Ansatz. Salutogenetische und psychosoziale Zugänge zum Verständnis von Krankheit und Gesundheit wie sie in vielen Bereichen der Psychosozialen-, Psychosomatischen- und Psychotherapeutischen Medizin seit langem üblich und sehr gut wissenschaftlich belegt sind, wären dann für Ärzte und Ärztinnen undurchführbar und würden somit die ärztliche Tätigkeit in Diagnostik und Behandlung massiv einschränken.

Ad 3: Dieser Standpunkt entspricht in keinsten Weise dem Stand der heute üblichen Sichtweise des Menschen. Sowohl die Medizin, die Psychologie als auch die Psychotherapie und die Soziologie beziehen sich heute auf eine gemeinsame Sichtweise des Menschen, in der somatische, psychische, mentale, ökologische und soziale Gesichtspunkte für das Verständnis von Gesundheit und Krankheit notwendig sind. Speziell Ärztinnen und Ärzte mit ÖÄK-PSY Diplom werden in dieser Sichtweise aus- und fortgebildet und messen in Diagnostik und Behandlung diesem Bereich große Bedeutung zu. Aus dem heutigen Wissen der Neurophysiologie muss dieses Modell dahingehend ergänzt werden, dass die strukturelle Entwicklung und Funktionsweise des menschlichen Körpers eine nur somatische, nur psychische oder nur soziale Auslösung von Krankheit unzulässig wäre. Wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass sowohl bei körperliche Erkrankungen auf organischer Ebene seelische Reaktionen stattfinden als auch umgekehrt und diese als bedeutsam in die Diagnostik und Therapie einfließen müssen.

Die im Entwurf des Psychologengesetzes dargestellt wissenschaftlichen Grundlagen transportieren eine nicht mehr zeitgemäße Wissenschaftsmodell.

Daraus eine Vorbehaltsregelung wie in § 13 und 22 festgehalten:

(5) Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, ist die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 verboten.

für die Tätigkeit von Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologen abzuleiten, ist aus Sicht des ÖÄK-Referats für Psychosoziale-, Psychosomatische- und Psychotherapeutische Medizin nicht argumentierbar und schränkt die wissenschaftliche, diagnostische und therapeutische Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten mit ÖÄK-PSY Diplom massiv ein. Die darin angedachte Trennung von Behandlung von psychischen und körperlichen Erkrankungen würde einen erheblichen Rückschritt in der Medizin und in der Patientenversorgung bedeuten.

Ad 4: Aus fachlicher Sicht finden sich zahlreiche Einwände gegen die Ausbildungsqualität der Psychologinnen, In einer Zeit, in der die Medizin evidenzbasiert ausbildet und handelt, bestehen im Ausbildungsbereich massive Mängel. Davon seien nur einige erwähnt

- ♦ Die Ausbildung Psychologie verfügt im Unterschied zu PSY Diplomen der ÖÄK nicht über eine durchgängige, wissenschaftliche Metatheorie über die Entstehung und Behandlung von Krankheiten, wie sie in den PSY Diplomen der ÖÄK als Wissenschaftstraditionen vermittelt werden.

- ◆ Die in § 8 des Entwurfes dargestellten Grundsätze enthalten zu hohe Anteile an praktischer Ausbildung. Vor allem, wenn betrachtet wird, dass
- ◆ keine ausreichende Qualifikation der Lehrenden
- ◆ keine ausreichende Qualifikation der Supervisoren

Das PPP Referat der ÖÄK hat aus den oben genannten Gründen massive Bedenken gegen den ausgesandten Gesetzesentwurf und ersucht den Vorstand der ÖÄK um Einspruch gegen die Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Strauß
PPP Referent der ÖÄK